

Vereinsstatuten

Verein Lichen Sclerosus
mit Sitz in CH-4310 Rheinfelden

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Lichen Sclerosus“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in CH-4310 Rheinfelden

2. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für statutengemässe Zwecke verwendet werden. Die Leistungen des Vereins werden grundsätzlich unabhängig von einer Mitgliedschaft im Verein erbracht. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Zweck und Ziele

- Zugang zu Fach-, Erfahrungs- und Expertenwissen über die Krankheit Lichen Sclerosus für eine breite Bevölkerungsschicht.
- Wissensverbreitung zur Krankheit Lichen Sclerosus und deren Therapiemöglichkeiten in Form von Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Medien, Präsenz an Fach-Kongressen mit Infostand, Mailings).
- Organisation von öffentlichen Weiterbildungen, Veranstaltungen und Vorträgen über Lichen Sclerosus zur Sicherung einer künftig besseren Früherkennung der Krankheit und zur Sensibilisierung bezüglich der Symptome.
- Bündelung von Ressourcen und Wissen zum Thema Lichen Sclerosus (Wissenspool).
- Lobbyarbeit in den entsprechenden Gremien.
- Unterstützung bei der Erstellung von Leitlinien und bei der Durchführung von ärztlichen Umfragen bei Betroffenen zu Studienzwecken.
- Austauschplattform / Vernetzung für direktbetroffene Lichen Sclerosus Patienten und Eltern betroffener Kinder.

Der Verein erbringt seine Leistungen grundsätzlich unabhängig von einer Mitgliedschaft.

4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft mit Stimmrecht können natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts beantragen, welche die Interessen des Vereins materiell und ideell unterstützen und dessen Statuten beachten.

Das Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten, er entscheidet über die Aufnahme. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht.

Natürliche und juristische Personen, welche den Verein mit einem Gönnerbeitrag ohne Mitgliedschaft unterstützen möchten, werden über die wichtigsten Tätigkeiten des Vereins informiert.

Ehrenmitglieder

Mitglieder mit besonderen Verdiensten können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, sie sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist auf jeden 31.12. möglich. Das Austrittsschreiben muss bis spätestens 30.11. an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Statuten verletzt oder dem Verein einen erheblichen Schaden zufügt. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss an die Mitgliederversammlung rekurrieren.

Bleibt ein Mitglied den Jahresbeitrag trotz Mahnung geschuldet, kann es vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

7. Finanzen

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, Spenden und Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen.

Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle: Sofern es die Umstände und die Finanzen erlauben, kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten.
- d) die Rechnungsrevisoren

9. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresdrittel statt.

Der Termin für die Mitgliederversammlung muss mindestens 3 Monate im Voraus vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern bekannt gemacht werden.

Traktandierungsanträge seitens der Mitglieder sind bis spätestens sechs Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichts des Vorstands
- c) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- d) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge
- e) Beschlussfassung über das Jahresbudget
- f) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- g) Beschlussfassung über weitere vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebrachte Geschäfte
- h) Änderung der Statuten
- i) Entscheid über Ausschlussrekluse von Mitgliedern

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Eltern eines betroffenen Kindes sind mit einer Stimme vertreten.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Gönner werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich dem Präsidenten, Sekretär und Kassier. Er konstituiert sich selber.

Ein Kopräsidium ist möglich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, die Amtszeit beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Wird ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit ersetzt, tritt es die Nachfolge der Amtszeit des Vorgängers/der Vorgängerin an.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er hat alle Kompetenzen, welche nicht gemäss Gesetz oder diesen Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Für die Erfüllung der Vereinsziele kann der Vorstand Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen und bei Bedarf eine Geschäftsstelle einrichten.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

11. Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

12. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

13. Schweigepflicht

Die Mitglieder verpflichten sich zur absoluten Diskretion und Verschwiegenheit, sowohl nach aussen, als auch untereinander, dies gilt insbesondere für Informationen über Betroffene und ihre Angehörigen.

14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

16. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann bei einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine wegen gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Über die Verwendung der Mittel beschliesst die Auflösungsversammlung auf Antrag des Vorstands. Diese Regelung kann nicht abgeändert werden.

17. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 4. Mai 2019 als überarbeitete neue Version angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Version 1: 23.06.2013, Rheinfelden

Version 2: 30.04.2016, Luzern

Version 3: 05.05.2018, Freiburg

Version 4: 04.05.2019, MuttENZ